

Widerspruch	Datum: 19.03.2014
Federführendes Amt: Sitzungsdienst	fed. Senator/-in:
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:
	bet. Senator/-in:
Ernennung des Finanzsenators Dr. Chris Müller	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
	Zuständigkeit

Anlage/n:
Widerspruch



DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift · Hansestadt Rostock · 18050 Rostock

Bürgerschaft der Hansestadt Rostock
Die Präsidentin
Frau Karina Jens
Neuer Markt 1
18055 Rostock



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen
10.4/10.24

Telefon/Telefax
0381/381 1309
0381/381 1929

Datum
18. März 2014

Widerspruch gegen den Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2014/DA/5394 vom 5. März 2014

Sehr geehrte Frau Jens,

dem im Betreff genannten Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2014/DA/5394 vom 5. März 2014 widerspreche ich hiermit gem. § 33 Abs. 1 KV M-V.

Der Beschluss verletzt geltendes Recht.

Die Einschätzung, dass § 40 Abs. 5 S. 6 KV M-V ein Widerspruchsrecht des Bürgermeisters gem. § 33 Abs. 2 KV M-V ausschließt, wird hier nicht geteilt.

Es ist zwar zutreffend, dass nach § 40 Abs. 5 S. 6 KV M-V der gewählte Beigeordnete zu ernennen ist, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde – hier das Ministerium für Inneres und Sport M-V – nicht innerhalb der in § 40 Abs. 5 KV M-V enthaltenen Frist der Wahl widerspricht. Nach der Gesetzesbegründung entspricht dieses Widerspruchsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde der Beanstandung, was mittlerweile auch durch den ausdrücklichen Verweis auf § 81 KV – MV bestätigt wird.

Ich sehe aber nicht, dass daraus hergeleitet werden könnte, dass das Widerspruchsrecht des Bürgermeisters gegen die Wahl dadurch ausgeschlossen ist.

Vielmehr verhält es sich nach meiner Auffassung so, dass im Falle des Widerspruchs des Bürgermeisters gegen die Wahl, dieser auch gegen die Wirkungen der Wahl aufschiebende Wirkung entfaltet. Die Verpflichtung zur Ernennung des 1. Beigeordneten tritt in dem Fall, in dem der Bürgermeister von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch macht, eben erst dann ein, wenn das Ministerium die Beanstandung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist ausgesprochen hat und über den eingelegten Widerspruch des Bürgermeisters abschließend entschieden wurde und damit die aufschiebende Wirkung entfällt.

Dienstgebäude
Rathaus
Neuer Markt 1
18055 Rostock

Telefon
Zentrale 0381 381-0
Telefax 0381 381-1902

Gläubiger-ID der Hansestadt Rostock DE28ZZZ00000009553

Konten der Stadt
Deutsche Kreditbank AG
OstseeSparkasse Rostock
Deutsche Bank AG
HypoVereinsbank AG

IBAN
DE60 1203 0000 0000 1003 21
DE27 1305 0000 0205 6000 00
DE79 1307 0000 0116 8038 00
DE22 2003 0000 0019 5654 99

BIC
BYLADEM1001
NOLADE21ROS
DEUTDEBRXXX
HYVEDEMM300

Aus den Gesetzesmaterialien lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass im Gesetzgebungsverfahren beabsichtigt gewesen wäre, mit der Regelung des § 40 Abs. 5 S. 6 KV M-V das Widerspruchsrecht des Bürgermeisters – welches Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung ist – zu beschränken. Vielmehr können die beiden Verfahren, d.h. das Widerspruchsverfahren und das Beanstandungsverfahren durch die Rechtsaufsichtsbehörde durchaus sinnvoll parallel geführt werden.

Das ergibt sich schon daraus, dass sich das Widerspruchsrecht des Bürgermeisters nicht nur auf die Rechtswidrigkeit der Wahl bezieht, sondern das Widerspruchsrecht bereits dann besteht, wenn nach Ansicht des Bürgermeisters das Wohl der Kommune gefährdet ist.

Auf dieser Grundlage könnte die Rechtsaufsichtsbehörde eine Beanstandung nicht durchführen. Bei der Beanstandung geht es ausschließlich um Fragen der Rechtmäßigkeit.

Schon diese unterschiedlichen Grundlagen des Einschreitens durch Widerspruch des Bürgermeisters einerseits und Widerspruch der Rechtsaufsichtsbehörde andererseits zeigt, dass die parallelen Verfahren durchaus Sinn machen können.

Ich teile daher die Ansicht des Innenministeriums, dass ein Widerspruch gegen die Wahl des 1. Beigeordneten durch den Bürgermeister gem. § 33 Abs. 1 KV M-V generell unstatthaft sei, nicht. Ich sehe auch nicht, dass das Widerspruchsrecht der Rechtsaufsicht, insoweit das Widerspruchsrecht des Bürgermeisters verdrängt.

Die Ernennungsfrist des § 40 Abs. 5 S. 6 KV M-V steht dem Widerspruchsrecht auch im Hinblick auf die dadurch ausgelöste aufschiebende Wirkung meines Erachtens nicht entgegen. Es lässt sich weder dem Gesetz noch den Gesetzesmaterialien entnehmen, dass die Ernennung auch dann stattzufinden hat, wenn andere Umstände dieser entgegenstehen – z.B. eben der Widerspruch des Bürgermeisters.

Abgesehen davon ist über meinen Widerspruch in der Bürgerschaft noch nicht entschieden worden, bzw. ist die Wahl nicht wiederholt worden.

Sie vertreten insoweit die Auffassung, dass, nachdem im vorliegenden Fall die Rechtsaufsichtsbehörde der ersten Wahl des 1. Beigeordneten widersprochen hat und daher am 29.01.2014 eine erneute Wahl durchgeführt wurde, das Widerspruchsrecht des Bürgermeisters gem. § 33 Abs. 1 KV M-V „verbraucht“ ist, so dass allenfalls eine Beanstandung gem. § 33 Abs. 2 KV M-V in Betracht gekommen wäre.

Ich halte diese Fragestellung ausschließlich für ein akademisches Problem, denn ggf. wäre mein erneuter Widerspruch selbstverständlich als Beanstandung im Sinne des § 33 Abs. 2 KV M-V umzudeuten gewesen.

Meines Erachtens übersehen Sie aber, dass im vorliegenden Fall die Neuwahl eben nicht auf Grundlage des vom Oberbürgermeisters eingelegten Widerspruchs gem. § 33 Abs. 1 KV M-V erfolgt ist, sondern aufgrund des als Beanstandung zu betrachtenden Widerspruchs der Rechtsaufsichtsbehörde.

Damit hat sich mein ursprünglicher Widerspruch erledigt, ohne dass die Gemeindevertretung sich mit diesem hätte befassen müssen oder befasst hat.

In Ermangelung einer entsprechenden Befassung mit dem Widerspruch und einer erneuten Wahl unter Beachtung der Gründe für den Widerspruch, konnte daher insoweit der Widerspruch auch nicht „verbraucht“ werden bzw. es konnten nicht die Wirkungen des § 33 Abs. 2 KV M-V ausgelöst werden. Tatsächlich hat sich – und dies sei noch einmal herausgestellt – im vorliegenden Fall die Bürgerschaft bisher mit dem Widerspruch nicht befasst.

Allerdings hat sich dieser erste Widerspruch dadurch erledigt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde widersprochen hat. Damit ist der Widerspruch in der Tat hinfällig geworden, so dass auch kein Bedürfnis mehr dafür bestand, dass sich die Bürgerschaft mit diesem befasst.

Das führt aber nur dazu, dass nunmehr die erneute Wahl im Hinblick auf das Widerspruchsrecht des Bürgermeisters die erste Wahl ist. Damit stellt der erneut eingelegte Widerspruch auch einen zulässigen ersten Widerspruch gem. § 33 Abs. 1 KV M-V dar.

Es ist nunmehr Sache der Bürgerschaft über den neuen Widerspruch zu entscheiden.

Unabhängig davon müsste die Bürgerschaft andernfalls entscheiden, dass mir kein Widerspruchsrecht in dieser Sache zusteht.

Die Auffassung, dass mir kein Widerspruchsrecht zusteht, entbindet die Bürgerschaft nicht von einer Entscheidung.

Der im Betreff benannte Beschluss der Bürgerschaft vom 05. März 2014 (2014/DA/5394-01 hat auch angesichts des Vorstehenden keinen widerspruchsfähigen Inhalt. Höchst vorsorglich

w i d e r s p r e c h e

ich hiermit gleichwohl dem Beschluss der Bürgerschaft vom 05. März 2014 (2014/DA/5394-01.

Mit freundlichen Grüßen


Roland Methling